UNIVERSITÄT HOHENHEIM
REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 731 Datum: 22.10.2010

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang Agrarbiologie

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 731/10 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Zentralbereiche, Abteilung für Studienangelegenheiten I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang Agrarbiologie

Vom 22. Oktober 2010

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423) hat der Senat der Universität Hohenheim am 14. Juli 2010 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 22. Oktober 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang Agrarbiologie vom 04. Juli 2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 598 vom 04. Juli 2007) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird durch Satz 5 ergänzt:

„Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von dem jeweiligen Prüfenden benannt."

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausur- oder Hausarbeiten. Diese können die Erarbeitung von Antworten an einem Computer einbeziehen, wenn als Ergebnis der schriftlichen Modulprüfung ein unterschriebener Ausdruck der an einem Computer erarbeiteten Prüfungsleistung abgegeben wird. Schriftliche Modulprüfungen sind von einem Prüfenden zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse müssen spätestens am 10. Kalendertag vor dem angesetzten Termin für die Wiederholungsprüfung online durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, wird der Termin für die Wiederholungsprüfung entsprechend verschoben."

3. § 11 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Ergebnis wird auf den jeweils am nächsten liegenden *grade point* gemäß Absatz 3 aufgerundet; Durchschnittsnoten unterhalb von 0,5 werden zu „*fail*" (F; 0 *grade points*) abgerundet."

4. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Vorprüfung setzt sich aus insgesamt 14 Modulprüfungen in den nachfolgend genannten Pflichtmodulen des Grundstudiums zusammen:

Agrarbiologische Übungen
Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie
Allgemeine und Molekulare Biologie I
Allgemeine und Molekulare Biologie II
Biochemie für Ernährungswissenschaften
Mathematik und Statistik

Grundlagen der Physik in der Agrarbiologie
Grundlagen der Bodenwissenschaften I
Grundlagen der Ökologie
Grundlagen der Pflanzenwissenschaften für Agrarbiologen
Grundlagen der Tierwissenschaften I
Organische Experimentalchemie
Organismische Biologie und Ökologie I
Organismenkunde „

5. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Vorprüfung kann bis zum Ende des fünften Semesters maximal zweimal wiederholt werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen in der Orientierungsprüfung."

6. § 23 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Arbeit ist fristgerecht, gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie als unverschlüsseltes digitales Textdokument (in einem der Formate doc, docx, odt, pdf oder rtf) beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim abzugeben. Die zu prüfende Person hat schriftlich zu erklären, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde und, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass das übermittelte digitale Textdokument in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass bekannt ist, dass diese digitale Version anhand einer Analyse-Software auf Plagiate überprüft werden kann."

7. Anhang zur Prüfungsordnung wird wie neu gefasst:

(Endgültiger Beschluss der folgenden Liste durch den Fakultätsrat, Senatsbeschluss nicht erforderlich!)

„Liste der Wahlpflichtmodule gemäß § 22 Absatz 6:

Bereich Bio- und Umweltanalytik
- Mikrobiologische Qualitätssicherung und Hygienekontrolle
- Sicherheit im Laborbetrieb
- Umweltanalytik

Bereich Pflanze
- Auswirkungen des Nutzpflanzenanbaus auf die Landschaft
- Biotechnologie der Pflanzen
- Diversität und Evolution der Pflanzen
- Gemüsepflanzen und Produktionsphysiologie der Sonderkulturen
- Graslandbewirtschaftung
- Nutzpflanzenanbau in den gemäßigten Breiten, Subtropen und Tropen
- Obstgewächse und Reben
- Pflanzenernährung
- Pflanzenschutz
- Pflanzenzüchtung und Saatgutkunde

- Pflanzliche Naturstoffe
- Phytomedizinisches Praktikum
- Produktionsökologie
- Produktionsphysiologie
- Reaktion und Anpassung von Pflanzen unter Wasserstress
- Saatgutkunde
- Schadursachen und Schadwirkungen
- Spezielle Physiologie und Techniken der Sonderkulturen
- Stressphysiologie: Anpassung der Pflanzen an biotischen und abiotischen Stress

Bereich Tier
- Spezielle Anatomie und Physiologie
- Angewandte Futtermittelkunde
- Umwelt- und Tierhygiene
- Biologische Grundlagen der Tierhaltung
- Elemente der Tierzüchtung
- Qualitätsmanagement in der Erzeugung von Eiern und Geflügelfleisch
- Tierernährung
- Tierschutz in Versuchs- und Nutztierhaltung

Bereich Boden/Landschaft
- Agrarökologie
- Boden- und Umweltchemie
- Boden- und Umweltphysik
- Bodenbiologie
- Einführung in GIS
- Einführung in die Geobotanik
- Grundlagen der Bodenwissenschaften II
- Grundlagen der Pflanzenökologie
- Grundlagen der Landschaftsökologie
- Pedologie

Bereich Naturwissenschaften
- Allgemeine Virologie
- Biologische Signale in Ökosystemen
- Fernerkundung und In-Situ-Messmethoden zur Untersuchung der Biosphaere und der Atmosphaere
- Genetik
- Angewandte Statistik
- Biochemische Übungen
- Diversität und Evolution der Pflanzen
- Embryonale Modelle für humane Krankheiten
- Instrumentelle Analytik
- Klimawandel und Agrarmeteorologie
- Membran- und Neurophysiologie
- Molekulare Genetik
- Molekulare Mikrobiologie
- Molekulare Sinnesphysiologie
- Molekulare Neurobiologie
- Pflanzenvirologie
- Terrestrische Ökosysteme
- Wirkstoffe“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
2. Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 1 zum 1.10.2010 in Kraft und findet nur auf diejenigen Studierenden Anwendung, die ihr Studium nach dem 31.09.2010 aufnehmen. Auf Studierende, die ihr Studium bereits vor dem 1.10.2010 aufgenommen haben, findet die bisherige Wiederholungsregelung § 19 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 04.07.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 598 vom 04.07.2007) Anwendung.

Stuttgart, den 22. Oktober 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-